



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Abschluss:	29.06.2012
Gültig ab:	01.09.2012
Kündbar zum:	31.03.2015
Frist:	3 Monate zum Monatsende

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. **im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim**
2. **im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd**

und der

**Industriegewerkschaft Metall, Bezirk Baden-Württemberg,
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung

Neufassung 2012

ERA
Tarifvertrag

vereinbart:

1. **Absenkung der Arbeitszeit für alle Beschäftigten des Betriebes mit Ausnahme der Auszubildenden**
 - 1.1 Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf eine Dauer von unter 35 bis 30 Stunden einheitlich für alle Beschäftigten, mit Ausnahme der Auszubildenden, festlegen. Beschäftigte mit so reduzierter tariflicher Arbeitszeit sind Vollzeitbeschäftigte.
 - 1.2 Eine betriebsbedingte Kündigung wird frühestens mit dem Ablauf der Betriebsvereinbarung wirksam.
 - 1.3 Die Monatslöhne und Gehälter und von ihnen abgeleitete Leistungen vermindern sich entsprechend der verkürzten Arbeitszeit.
 - 1.4 Um die Absenkung der Monatslöhne und Gehälter zu vermeiden oder zu vermindern, können die Betriebsparteien Ausgleichszahlungen vereinbaren, die mit den tariflichen Jahresleistungen (betriebliche Sonderzahlung und/oder zusätzliche Urlaubsvergütung) verrechnet werden. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich entsprechend.
 - 1.5 Durch Kündigung ausscheidende Beschäftigte sind für die letzten sechs Monate vor ihrem Ausscheiden bezüglich ihrer monatlichen Vergütung so zu stellen, wie sie ohne Anwendung der verkürzten Arbeitszeit gestanden hätten. Der Arbeitgeber kann für diesen Zeitraum auch die Ableistung der entsprechenden vollen Arbeitszeit verlangen.

2. Absenkung der Arbeitszeit für Betriebsteile bzw. Beschäftigtengruppen

2.1 Die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Teile des Betriebes (Betriebsteile, Abteilungen, Beschäftigtengruppen) auf eine Dauer von unter 35 Stunden bis 30 Stunden festlegen. Die Auszubildenden sind davon ausgenommen.

Beschäftigte mit so reduzierter tariflicher Arbeitszeit sind Vollzeitbeschäftigte.

2.2 In dieser freiwilligen Betriebsvereinbarung sind die betroffenen Teile des Betriebes/Beschäftigtengruppen sowie die Geltungsdauer der Vereinbarung festzuhalten.

2.3 Bei so verkürzten Arbeitszeiten erhalten die betroffenen Beschäftigten für die Laufzeit der Betriebsvereinbarung einen Teillohnausgleich.

Er beträgt bei einer Verkürzung der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf

34 Stunden/Woche	1,0 %
33 Stunden/Woche	2,1 %
32 Stunden/Woche	3,2 %
31 Stunden/Woche	4,4 %
30 Stunden/Woche	5,6 %

des tariflichen Stundenlohnes bzw. des so gekürzten tariflichen Monatslohnes bzw. Tarifgehaltes.

Mehrarbeit ist zuschlagpflichtig, wobei eine Verrechnung mit dem Teillohnausgleich erfolgt.

2.4 Um die Absenkung der Monatslöhne und Gehälter zu vermeiden oder zu vermindern, können die Betriebsparteien Ausgleichszahlungen vereinbaren, die mit den tariflichen Jahresleistungen (betriebliche Sonderzahlung und/oder zusätzliche Urlaubsvergütung) verrechnet werden. Der Anspruch auf diese tariflichen Leistungen vermindert sich entsprechend.

2.5 Sollten im Einzelfall Kündigungen dennoch nicht zu vermeiden sein, so werden sich die Betriebsparteien darum bemühen, dass den Beschäftigten infolge der verkürzten Arbeitszeit kein Nachteil bei dem Bezug von Arbeitslosengeld entsteht.

3. Übernahme von Auszubildenden

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Ausgebildeten in der Regel nach bestandener Abschlussprüfung unbefristet in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen.

Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die Anzahl der angebotenen Ausbildungsplätze nach Möglichkeit gesteigert werden soll, zumindest aber konstant bleiben soll.

3.1 Die Betriebsparteien beraten im Rahmen der Personalplanung gemäß §§ 92, 96 BetrVG den Bedarf an Ausbildungsplätzen.

3.2.1 Der Arbeitgeber ermittelt vor Beginn der Ausbildung den voraussichtlichen Bedarf;

die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung diesen voraussichtlichen Bedarf vereinbaren und daraus folgend in der Vereinbarung festlegen, wie vielen Auszubildenden im Anschluss an die bestandene Abschlussprüfung die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten wird. Die gemäß dieser Betriebsvereinbarung über Bedarf Ausgebildeten haben keinen Anspruch auf Übernahme.

3.2.2 Für bei Abschluss dieses Tarifvertrages begonnene Ausbildungsverhältnisse kann mit dem Betriebsrat eine Vereinbarung gemäß § 3.2.1 getroffen werden, spätestens jedoch bis sechs Monate vor dem Ende der Ausbildungsverträge der jeweiligen Jahrgänge.

3.3 Soweit vor Beginn der Ausbildung oder gemäß § 3.2.2 zwischen den Betriebsparteien keine Vereinbarung getroffen wird, hat der Arbeitgeber spätestens sechs Monate vor dem Ende der Ausbildungsverträge der jeweiligen Jahrgänge mit dem Betriebsrat im Rahmen der Personalplanung den absehbaren Bedarf und die sich daraus ergebende Anzahl der unbefristet zu Übernehmenden zu beraten. Unter Berücksichtigung der Beratung erfolgt die Festlegung, wie viele Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Ausgebildete, denen kein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten wird, hat der Arbeitgeber nach bestandener Abschlussprüfung für mindestens 12 Monate befristet zu übernehmen. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall drei Monate vor Auslaufen der Befristung überprüfen, ob eine Weiterbeschäftigung möglich ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist mit dem Betriebsrat zu beraten und den Beschäftigten mitzuteilen.

3.4 Auszubildenden wird nach Maßgabe der obigen Bestimmungen die Übernahme in ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis angeboten, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von einer Übernahme in ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis abgesehen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses mangels eines freien Arbeitsplatzes nicht möglich ist. Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Arbeitgebers die tarifliche Schlichtungsstelle, ob, in welchem Umfang und für welche Dauer dem Auszubildenden ein Angebot nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen gemacht werden muss.

4. Ausgleichszeitraum

4.1 Der Ausgleichszeitraum für die auch ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf die Tage und Wochen beträgt statt bisher 6 Monate längstens 12 Monate.

4.2 Die sonstigen Regelungen zur regelmäßigen Arbeitszeit und ihrer Verteilung bleiben unverändert.

Protokollnotiz zu Ziffer 4:

"Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass auch innerhalb eines festgelegten laufenden Ausgleichszeitraumes von bis zu 12 Monaten eine wöchentliche/monatliche Festlegung der Arbeitszeit nach Vereinbarung mit dem Betriebsrat erfolgen kann. Einseitige Festlegungen ohne Zustimmung des Betriebsrates sind nicht zulässig."

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.2012 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, erstmals jedoch zum 31.03.2015, gekündigt werden.
- 5.2 § 3 dieses Tarifvertrages gilt für Auszubildende, deren Ausbildung nach dem 31.03.2013 endet.

Für Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitraum von März bis Juni 2013 enden, gelten § 3.2.2 und § 3.3 mit der Massgabe, dass eine Frist von drei Monaten gilt.

Für Auszubildende, deren Ausbildung bis zum 31.03.2013 endet, gilt § 3 des Tarifvertrags zur Beschäftigungssicherung in der Fassung vom 15.12.2006.

- 5.3 Vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages abgeschlossene Ergänzungstarifverträge oder Betriebsvereinbarungen zum Regelungsgegenstand des § 3 dieses Tarifvertrags bleiben unberührt.
- 5.4 Mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrags tritt der Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung vom 15.12.2006 außer Kraft und wird durch diesen Tarifvertrag ersetzt.

Protokollnotiz:

Für diesen Tarifvertrag gelten die Geltungsbereiche der Manteltarifverträge für Beschäftigte (ERA) sowie für Auszubildende (ERA) in der ab 01. Januar 2007 gültigen Fassung.

Pforzheim, den 29.06.2012

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren,
Silberwaren und verwandte Industrien e.V., Pforzheim

Viktor Mendel

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V., Schwäbisch Gmünd

José Gerales

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann Walter Beraus

Protokollnotiz:

Dieser Tarifvertrag wird von der IG Metall auch namens und im Auftrag der Gewerkschaft ver.di für die dort organisierten Mitglieder geschlossen, die am 2. Juli 2001 Mitglied der DAG waren.